

# Anhang

zu dem

## Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern.

vom Jahre 1886

enthaltend

in Beilage I

ein Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.

## Inhalt:

- Beilage I. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in Sachen des Gutsbesizers Dr. Sarrentrapp auf dem Rilkheimerhofe gegen den königlichen Fiscus wegen Steuer- und Zinsvergütung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Würzburg I und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg (Stammer der Finanzen) betr. S. 1—9.

## Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1886.\*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 10. Juni 1886 in Sachen des Gutsbesizers Dr. Warrentrapp auf dem Niltheimerhofe gegen den königlichen Fiskus wegen Steuer- und Zinsvergütung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Würzburg I und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg (Kammer der Finanzen) betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen des Gutsbesizers Dr. Warrentrapp auf dem Niltheimerhofe gegen den königlichen Fiskus wegen Steuer- und Zinsvergütung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Würzburg I und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg (Kammer der Finanzen) betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache der Rechtsweg unzulässig sei.

### Gründe:

Der Gutsbesitzer Dr. Warrentrapp auf dem Niltheimerhofe wurde durch Beschluß des k. Rentamts Aschaffenburg vom 28. Oktober 1882, welchem Beschlusse auch der Steuerauschuß beitrug, mit der Wirkung vom 1. Januar 1882 an für seine in Verbindung mit seinem Dekonomie-Anwesen betriebene Milchwirthschaft mit einer Gewerbesteuer zu 36 *M* 40 *S* pro Jahr belegt, da diese Milchwirthschaft nicht unter die nach Art. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881 bezeichneten, von der Gewerbesteuer befreiten landwirthschaftlichen Nebengewerbe zu rechnen sei.

In Folge dessen hat Dr. Warrentrapp unbestritten an das k. Rentamt Aschaffenburg als Gewerbesteuer, dann darauf entfallende Kreis- und Gemeinde-Umlagen bezahlt:

- |    |                     |          |                  |                         |
|----|---------------------|----------|------------------|-------------------------|
| a) | am 21. Mai 1883     | für Jahr | 1882 =           | 74 <i>M</i> 82 <i>S</i> |
| b) | " 27. März 1884     | " "      | 1883 =           | 73 " 89 "               |
| c) | { " 9. Mai 1884     | " "      | } 1884 =         | 33 " 27 "               |
|    | { " 2. Oktober 1884 | " "      |                  |                         |
| d) | " 16. April 1885    | " "      | Hälfte v. 1885 = | 33 " 27 "               |

\* Beilage I ausgegeben zu München den 10. August 1886.

Diese sämtlichen Zahlungen erfolgten erst auf Androhung der Zwangsbeitreibung.

Gegen diesen Beschluß des Steueran Ausschusses ergriff Dr. Barrentrapp gemäß Art. 41 Gewerbe-Steuergeſetz die Berufung, mit welcher er den Antrag verband, ihm aus den gezahlten Beträgen auch Verzugszinsen zuzuerkennen.

Durch Beschluß der zur Beſcheidung der Berufungen gegen die Gewerbeſteueranlage im Regierungsbezirk Unterfranken zc. gebildeten Berufungscommission vom 26. Januar 1885 wurde unter Stattgebung der Berufung des Dr. Barrentrapp der Beschluß des Gewerbeſteuerprüfungs-Auſſchusses, betreffend die Steueranlage des Genannten nach Tarif Nr. 29, außer Wirksamkeit geſetzt; inſoweit die Berufung jedoch auf die Zahlung von Verzugszinsen aus den rückvergütenden Steuerbeträgen gerichtet iſt, ſolche wegen Unzuſtändigkeit der Berufungscommission abgewieſen.

Auf Grund dieſer Entſcheidung fertigte das k. Rentamt Aſchaffenburg nach Weiſung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, ein Rückvergütungsverzeichniß für die Steuerperiode 1882/83 und 1884 über die dem Kläger rückzuzahlenden Steuerbeträge und Kreisumlagen, legte daſſelbe der k. Regierung zur Einweiſung vor, welche am 10. Juni 1885 erfolgte und von der k. Regierung am 27. Juli 1885 mit der Weiſung an das k. Rentamt gelangte, die eingewieſenen Beträge zurückzuerlöſen.

Nach dieſem Verzeichniſſe iſt dem Dr. Barrentrapp zurückzuerlöſen der Betrag von 133 M 26 J, welcher ihm auch am 7. Auguſt 1885 angeboten, jedoch nicht angenommen wurde.

Gleichzeitig erfolgte Seitens des k. Rentamtes das Offert, den für das Jahr 1885 gezahlten Theilbetrag der Steuer und Kreisumlage an einer neuerlichen von ihm für Grund- und Haussteuer geleifteten Zahlung in Abrechnung zu bringen, welches Offert gleichfalls abgelehnt wurde.

Endlich wurde dem Dr. Barrentrapp auch vom Stadtmagistrate Aſchaffenburg die Rückzahlung des Betrages von 80 M 88 J unter'm 4. Juli 1885 für die auf jenen Steuerbetrag treffenden Gemeindefumlagen angeboten, aber auch dieſes Anerbieten abgelehnt.

Die Ablehnung all dieſer Zahlungsofferte begründete Dr. Barrentrapp damit, daß er nicht gehalten ſei, Theilzahlungen ſeiner liquiden Forderung anzunehmen und

daß ihm nicht zugleich die Zahlung von Verzugszinsen aus den indebite geleisteten Zahlungen angeboten wurde.

Dr. Barrentrapp wendete sich nun am 11. September v. Js. um Abhilfe an die k. Regierung von Unterfranken u. mit der Ausführung, daß der k. Fiskus auf Grund der Entscheidung der Berufungskommission verpflichtet sei, die von ihm bezahlten Steuerbeträge nebst Verzugszinsen hieraus zurückzuerstatten.

Am 27. November 1885 reichte Rechtsanwalt Will in Aschaffenburg Namens des Dr. Barrentrapp beim k. Amtsgerichte Würzburg I gegen den k. Fiskus eine Klage ein mit dem Antrage, auszusprechen:

der Beklagte sei schuldig, an den Kläger 248 M 12 S Hauptsache nebst 5<sup>o</sup> „ Zinsen aus den einzelnen spezifizirten Zahlungen je vom Tage der Zahlung an gerechnet zu entrichten und die Kosten des Prozesses zu tragen.

Zur Begründung dieser Klage wird ausgeführt, daß Angesichts der rechtskräftigen Entscheidung der Berufungskommission feststehe, daß er die oben bezeichneten Steuer- und Umlagenbeträge indebite geleistet habe, daß deshalb der Anspruch auf Rückvergütung dieser nur zur Vermeidung der angedrohten Execution von ihm geleisteten Zahlungen und zwar im Ganzen und nicht in Theilbeträgen begründet sei, ebenso jener auf Leistung von Zinsen aus den Einzahlbeträgen vom Tage der jeweiligen Zahlung bis zum Tage der Rückstattung als Ersatz seines Interesses an der Seitens des k. Fiskus bethätigten widerrechtlichen Entziehung jener Geldbeträge.

Bei der am 11. Februar l. Js. vor dem genannten Amtsgerichte stattgefundenen Verhandlung der Sache war der k. Fiskus durch den k. Regierungs- und Fiskalkath Burkhard vertreten, welcher vor Allem geltend machte, daß zur Entscheidung des dem Anspruchs des Klägers zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses die Gerichte nicht zuständig seien, denn die Erhebung der Steuern sei ein Ausfluß der Finanzgewalt des Staates und es gehörten hiernach alle auf Steuern bezüglichen Verhältnisse dem öffentlichen Rechte an, könnten daher nur von den Verwaltungsbehörden, nicht aber von den Eivilgerichten entschieden werden.

Wenn Kläger die an ihn zurückzuerstattenden Beträge vom k. Rentamte nicht habe erhalten können, so hätte er sich im Wege einer Aufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer um Abhilfe wenden sollen.

Eventuell führte der Vertreter des f. Fiskus noch aus, daß die Klage unter allen Umständen nicht begründet sei, da der ganze mit derselben geforderte Betrag zur Zahlung offerirt, aber ohne Grund die Annahme verweigert worden, da ferner, soweit die Klage auf den angeblich durch die Androhung der Execution geübten Zwang gestützt werden wolke, bei der vollständig gerechtfertigten Androhung derselben dieser Klagegrund hinfällig erscheine, endlich eine rechtliche Verpflichtung des f. Fiskus zur Zahlung von Zinsen nicht bestehe.

Zu der Sitzung vom 11. März d. 38., in welcher der Vertreter des f. Fiskus erschienen war, verkündete das f. Amtsgericht Endurtheil des Inhalts:

I. der Beklagte wird verurtheilt, an den Kläger 166  $\mathcal{M}$  53  $\mathcal{J}$  nebst 5<sup>o</sup>. Verzugszinsen aus

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| a) 44 $\mathcal{M}$ 30 $\mathcal{J}$ vom 21. Mai 1883 | } bis<br>jämmtlich<br>7. August 1885 |
| b) 44 " 48 " " 27. März 1884                          |                                      |
| c) 22 " 24 " " 9. Mai 1884                            |                                      |
| d) 22 " 24 " " 2. Oktober 1884                        |                                      |
| e) 33 " 27 " " 16. April 1885 bis 3. August 1885      |                                      |

zu bezahlen;

II. bezüglich der nach der Klage beanspruchten Mehrforderung zu 81  $\mathcal{M}$  59  $\mathcal{J}$  wird der Kläger mit seiner Klage abgewiesen;

III. die Kosten des Rechtsstreites werden verhältnißmäßig getheilt, so zwar, daß der Kläger  $\frac{1}{4}$  theil, der Beklagte  $\frac{3}{4}$  theil derselben zu tragen hat.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, daß zwar die Pflicht der Staatsangehörigen, dem Staate Abgaben zu entrichten, dem öffentlichen Rechte angehöre, daß aber dann, wenn dem Vollzuge einer auf die Abgabepflicht bezüglichen Verfügung der Administrativbehörde gegenüber von dem betroffenen Privaten nicht Abhilfe, sondern Ersatz des durch den Vollzug der Verfügung ihm zugegangenen vermögensrechtlichen Schaden verlangt werde — der Private berechtigt sei, gegen den Fiskus vor dem ordentlichen Richter Recht zu nehmen.

Dies sei auch ausgesprochen in der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1763 —

Seuffert's Commentar hiezu Bd. I, Cap. I, §. 13 Abs. VI —,

wo ausgeführt werde, daß die Zuständigkeit des Civilgerichts gegeben sei, wenn eine schon geleistete Abgabenzahlung aus Gründen zurückgefordert werde, deren Würdigung nicht bloß

auf Anwendung der Finanzgesetze beruht, welcher Fall hier vorliege, da durch die Entscheidung der Berufungs-Commission festgestellt, daß Kläger nicht steuerpflichtig sei, und dieser auf Grund jenes Beschlusses die Herauszahlung der bezahlten Steuerbeträge und Zahlung von Zinsen fordere, welche letztere vollständig verweigert werde, während das Offert der Rückzahlung der ersteren nicht auf den ganzen Betrag erfolgt sei.

Die Erzwingung dieses Rückforderungsrechtes bilde den Gegenstand des Rechtsstreites, welchen zu erheben Kläger berechtigt sei, da Abhilfe auf administrativem Wege von ihm nicht erreicht werden konnte.

Zur Sache selbst wird bemerkt, daß eine *actio quod metus causa* bei der zweifellos bestehenden Berechtigung des k. Rentamts zur Beitreibung der Steuerrückstände und bei dem Mangel eines Suspensiveffectes der Berufung gegen den Beschluß des Steueraussschusses — Art. 45 Abs. 3 des Gewerbesteuer-Gesetzes — ausgeschlossen, die Klage dagegen als *condictio indebiti* hinsichtlich des beanspruchten Rückersatzes der Staatssteuern und Kreisumlagen begründet sei, da durch Einhebung dieser, wie sich gezeigt, ohne Grund von dem Kläger geforderten Beträge der k. Fiskus bereichert sei; während die gleichzeitig eingehobenen Gemeindefumlagen in die Gemeindefasse geflossen, hiedurch also eine Bereicherung des k. Fiskus nicht bewirkt worden sei.

Hienach erscheine die Klage auf Rückersatz der ersteren Beträge gerechtfertigt, nicht aber soweit dieselbe auch Ersatz der indebite bezahlten Gemeindefumlagen begehrt.

Der Ausspruch über die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ist mit der Ausführung begründet, daß eine gesetzliche Regel, wornach der k. Fiskus in allen Fällen von Zahlung von Verzugszinsen befreit sei, nicht bestehe und im gegebenen Falle es ebenso den Bestimmungen des Gesetzes als der Willigkeit entspreche, daß der Fiskus den Beschädigten aus den entzogenen Beträgen durch Zinsen entschädige.

Diese Verpflichtung nehme ihren Anfang vom Tage der Steuerentrichtung und ihr Ende mit dem Zeitpunkte der offerirten Rückzahlung.

Noch ehe die Zustellung dieses Urtheils erfolgt war, gab die k. Regierung von Unterfranken und Oberrhein, Kammer der Finanzen, eine am 15. März d. Js. bei dem k. Amtsgerichte Würzburg I eingekommene schriftliche Erklärung dahin ab, daß sie den Rechtsweg in dieser Sache, sowohl was die Hauptsache als die Zinsen betrifft, für unzulässig erachte.

Bei Begründung dieser Erklärung wies die genannte Verwaltungsstelle darauf hin, daß es sich nach der Klagebegründung selbst in dem vorliegenden Falle nicht um eine

Forderung der privatrechtlichen Person des k. Fiskus, auch nicht um einen Privatrechtstitel, sondern um die Ausübung der Finanzhoheit des Staates gegenüber einem Untertanen innerhalb der im öffentlichen Rechte gegebenen Grenzen handelt.

Die Frage der Steuerpflicht, die Veranlagung, Festsetzung in dem Zustanzzuge, Berechnung, Einhebung und Rückvergütung einer Gewerbesteuer sei zudem durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung, nämlich das bayerische Gewerbesteuergezet vom 19. Mai 1881, der Finanzverwaltung des Staates überwiesen, deren Organe durchaus selbstständig und ohne Zulässigkeit einer Korrektur durch die Gerichte innerhalb ihres Bereiches zu handeln berechtigt erscheinen.

Auch zur Entscheidung über die Frage der Verzugszinsen könne nur jene Stelle zuständig sein, welche über die Hauptsache selbst zu entscheiden befugt ist, was aus dem Begriffe der Pertinenz, Accession oder Hilfsache, wozu offenbar die Verzugszinsen gehören, hervorgehe.

Der Kompetenzkonflikt wurde vorschriftsmäßig instruiert, und sind innerhalb der Frist des Art. 16 des Gesetzes vom 18. August 1879, Kompetenzkonflikte betr., Denkschriften nicht eingereicht worden.

Nach Anruf der Sache in heutiger öffentlicher Sitzung, in welcher für den k. Fiskus der k. Regierungsrath und Fiscal Burkhard von Würzburg und für den Kläger Dr. Barrentrapp der k. Advokat Gänßler von hier erschienen war, trug der ernannte Berichterstatter über die bisherigen Verhandlungen vor.

Nachdem der Vertreter des k. Fiskus den Antrag, auszusprechen, daß in dieser Sache der Rechtsweg unzulässig sei, begründet, und der k. Advokat Gänßler diesem Antrage entgegengetreten war, stellte der k. Oberstaatsanwalt unter näherer Begründung den Antrag, auszusprechen, daß in dieser Sache der Rechtsweg unzulässig sei.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Kläger Dr. Barrentrapp beansprucht vom k. Fiskus Rückzahlung jener Geldbeträge, welche er in den Jahren 1883 bis 1885 an Gewerbesteuer und daraus sich berechnenden Kreis- und Gemeindeumlagen bei dem k. Rentamt Aschaffenburg einbezahlt hat, und den Ersatz der 5<sup>o</sup>. Verzugszinsen aus den bezahlten Beträgen.

Zur Verhandlung und Entscheidung der hierauf gerichteten Klage sind die Gerichte nicht zuständig.

Eine vor den Gerichten anzutragende Civilprozeßsache setzt voraus die Geltendmachung eines Privatrechtsverhältnisses auf den Grund einer bestehenden Rechtsnorm.

Außer dem Bereiche eines Privatrechtsverhältnisses liegt die Verbindlichkeit der Staatsangehörigen zur Entrichtung von direkten und indirekten Steuern, sowie von Kreis- und Gemeindeumlagen.

Diese Verbindlichkeit entstammt ausschließlich dem öffentlichen Rechte, welches die Grundsätze feststellt, in welcher Weise die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staates erforderlichen Mittel aufgebracht und verwendet werden.

Daraus, daß das Steuerwesen dem öffentlichen Rechte angehört, folgt notwendig, daß, wie die Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer, so auch die Berechtigung des Steuerpflichtigen zu verlangen, daß hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über Veranlagung, Einhebung und gegebenen Falles Rückvergütung ihm gegenüber beobachtet werden — im öffentlichen Rechte begründet ist, welches auch den Weg bestimmt, auf welchem gegen beschwerende Verfügungen Abhilfe gesucht werden kann.

Der Finanzverwaltung des Staates unter der obersten Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen ist nach §. 88 der Formations-Verordnung vom 9. Dezember 1825 — R.-Bl. vom Jahre 1825 S. 977 — die Erhebung der sämmtlichen für Staatszwecke bestehenden direkten und indirekten Staatsauslagen zugewiesen.

Mit der Erhebung der Steuern ist die Nachholung und Rückvergütung solcher notwendig verbunden, es fällt deshalb auch diese in den Bereich der Finanzverwaltung.

Die im Falle der Rückvergütung maßgebenden Normen und das einzuhaltende Verfahren sind für die Finanzverwaltung theils im Allgemeinen geregelt —

vergl. Handbuch der gesamten Finanzverwaltung von J. Hof III. Aufl. II. Band S. 288 —,

theils zu den besonderen Steuergesetzen ergangen, so in §. 20 der Bekanntmachung vom 9. August 1881, den Vollzug des Gewerbesteuergesetzes betr., im Zusammenhalte mit §. 34 der Bekanntmachung vom 29. Juli 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Einkommensteuer betreffend — für die Fälle, wenn durch die auf Berufung des Steuerpflichtigen ergangenen Beschlüsse Aenderungen an der Steuergröße veranlaßt sind und Rückvergütung bereits entrichteter Steuern stattzufinden hat.

Der Anspruch auf solche Rückvergütung ist hienach bei den Finanzbehörden geltend zu machen und gegebenen Falls die treffende Aufsichtsstelle um Abhilfe anzufragen.

Die Einmischung der Gerichte in den Wirkungskreis der Finanzbehörden durch Prüfung der Frage, ob diese bei Leistung einer Rückvergütung den gesetzlichen Vorschriften gemäß gehandelt haben, ist mit der in dem verfassungsmäßigen Organismus begründeten selbstständigen und den Gerichten koordinirten Stellung der Administrativbehörden nicht vereinbar.

Der Umstand allein, daß ein Klagegrund vorgeführt wird, welcher auch einem civilrechtlich verfolgbarcn Ansprüche als Unterlage dienen kann, berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß ein vor den Civilgerichten auszutragendes Privatrechtsverhältniß vorliege; denn wie schon in früheren Urtheilen dieses Gerichtshofes erkannt,

— vergl. Urtheil vom 20. December 1875 Gef. u. V.-Bl. 1876 Beil. III — ist nicht der Rechtstitel, auf welchen hin ein Anspruch erhoben wird, sondern die rechtliche Natur der Sache zunächst für die Zuständigkeitsfrage maßgebend.

Die hier versuchte Einkleidung des Anspruches auf Rückvergütung der Steuer und Umlagen in die Form einer *condictio indebiti* oder *actio quod metus causa* ändert selbstverständlich nicht die Natur des bestehenden Rechtsverhältnisses; denn Leistung ohne Verpflichtungsgrund oder in Folge Zwangsandrohung kann wie in civilrechtlichen Verhältnissen so auch im Gebiete der Verwaltung vorkommen; für die rechtliche Natur der Sache und die dadurch bedingte Zuständigkeitsfrage ist dieser Thatumstand nicht entscheidend.

Vergl. auch Dr. Wach Handbuch des Civilprozeßes I. Bd. S. 108 Note 80.

Daselbe gilt von dem in den Motiven der amtsgerichtlichen Entscheidung festgehaltenen Gesichtspunkte des Anspruches auf Schadenersatz; denn der behauptete Schaden besteht eben nur in der Entrichtung einer Steuer *u.*, zu deren Leistung eine Verpflichtung nicht besteht, und der dadurch bewirkten Vermögensminderung des Steuerzahlers.

Für den klägerischen Anspruch auf Rückvergütung der Gewerbesteuer und der auf diese entfallenden Kreis- und Gemeindeumlagen, welche Kläger bei dem k. Rentante Anschaffenburg einbezahlt hat, ist nach dem Erörterten der Rechtsweg ausgeschlossen.

Unterstützend tritt für diese Annahme hinzu die Erwägung, daß hier bereits ein Anspruch der zuständigen Steuerbehörde über die Verpflichtung zur Rückzahlung der bezahlten Steuern *u.* vorliegt, weshalb es sich in der That nur um den Vollzug dieses Anspruches handelt.

Dieser Vollzug aber kann nur auf dem Administrativwege erfolgen.

Mit der Klage auf Rückvergütung der bezeichneten Beträge ist auch der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen aus denselben verbunden.

Auch für diesen Anspruch sind die Gerichte nicht zuständig.

Die Forderung von Verzugszinsen bildet im Gegenhalte zu derjenigen Geldforderung, aus welcher dieselben berechnet werden, die Nebensache.

Nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen —

vergl. Bayer Vorträge VIII Aufl. S. 406 —

folgen aber Nebensachen als Accessorien der Hauptsache und theilen die für diese bestehende Zuständigkeit, soferne nicht ein eigener selbstständiger Klagegrund für jene besteht —

vergl. Seuffert Commentar zur bay. G.-O. von 1753 II. Auflage II. Bd. S. 189 —.

Dieser besondere Fall liegt nicht vor, denn wie die Hauptsache, so beruht auch diese Nebensache auf der Behauptung einer durch die Steuereinhebung bewirkten rechtswidrigen Minderung des Vermögens des Klägers und Entganges der aus dem so entzogenen Betrage zu ziehenden Zinsen.

Es erscheint demgemäß in dieser Sache nach jeder Richtung der Rechtsweg ausgeschlossen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 10. Juni 1886, wobei zugegen waren: von Schebler, Präsident, Dr. von Staudinger, Seiffert, von Pöfl, Reindl, Frhr. von Tautphöus, Pfeiffer, Rätbe, von Küffner, Oberstaatsanwalt und Frauendorfer, Sekretär.

Unterschieden sind:

von Schebler.

Frauendorfer,  
f. Sekretär.

